



Kosten

Guter Rat ist nicht umsonst. Doch die Höhe von Anwaltshonoraren wird häufig überschätzt. Zudem lohnt es sich in der Regel, für einen Anwalt oder eine Anwältin Geld auszugeben. Wenn man durch anwaltlichen Rat einen aussichtslosen Prozess vermeiden kann, so liegt der Vorteil auf der Hand. Gewinnt man einen Prozess mit anwaltlicher Hilfe, so wird die gegnerische Partei in der Regel zur gesamten Kostenerstattung verpflichtet; und wer rechtsschutzversichert ist, dessen Kosten werden ohnehin von der Versicherung übernommen. Auch wer einen wichtigen Vertrag schließen will, sollte den Rat eines Rechtsanwalts einholen. Dies spart unter Umständen Kosten und Ärger und gibt die Sicherheit eines ausgewogenen Ergebnisses.

Nachfolgend möchte ich meinen Mandanten einen kurzen Überblick über die Kosten der anwaltlichen Beratung und Vertretung geben. Dieses Hinweisblatt ist aber nur als erste Orientierung gedacht. Mit meinen Mandanten bespreche ich schon bei der Aufnahme des Mandats, mit welche Kosten anfallen können bzw. welche Kosten anfallen werden, so weit dies zu diesem Zeitpunkt überhaupt schon gesagt werden kann.

Rechtsanwaltsvergütung

Allgemeine Grundlagen

In Deutschland erfolgt die Abrechnung der anwaltlichen Vergütung entweder nach dem Gesetz - dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - oder aufgrund von Vereinbarungen. Solche Vergütungsvereinbarungen sind statt der gesetzlichen Gebühren immer möglich, es sind jedoch gewisse gesetzliche Vorgaben zu beachten; sollten Sie am Abschluss einer Vergütungsvereinbarung interessiert sein, so sprechen Sie mich bitte hierauf an.

Bei den Gebühren für Rechtsanwälte wird zwischen dem Honorar für die außergerichtliche Beratung, dem Honorar für die außergerichtliche Vertretung sowie für die gerichtliche Vertretung unterschieden.

Gesetzliche Regelung – Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Gesetzliche Basis für das Honorar von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist in Deutschland das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz besteht aus dem Gesetzestext und dem Vergütungsverzeichnis. Im Gesetzestext sind die allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften enthalten. Das Vergütungsverzeichnis enthält die einzelnen Gebührentatbestände. Das Vergütungsverzeichnis ist dem Gesetz als Anlage 1 beigelegt.

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sieht mehrere Gebührenarten vor. Entweder sind Fest- oder Rahmengebühren festgelegt. Festgebühren fallen in der Regel für die gerichtliche Tätigkeit im Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht an. Rahmengebühren sieht das Gesetz überwiegend für außergerichtliche Tätigkeiten sowie weitestgehend für die Gebiete des Straf- und Sozialrechts vor.

Das Anwaltshonorar berechnet sich in Zivilsachen in der Regel aus zwei Faktoren: dem Gegenstandswert und der auftragsgemäß entfalteten Tätigkeit. Wie hoch die Gebühr im konkreten Einzelfall ist, errechnet sich aus der Gebührentabelle, die als Anlage 2 dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beigefügt ist.

Unter dem Gegenstandswert einer Angelegenheit versteht man den objektiven Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers. Bei Forderungsangelegenheiten entspricht er dem Betrag der geltend gemachten oder abzuwehrenden Forderung. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist der Gegenstandswert teils den besonderen gesetzlichen Regelungen, teils der umfangreichen Rechtsprechung hierzu zu entnehmen. Im gerichtlichen Verfahren wird der Gegenstandswert vom Gericht festgesetzt.

Gemäß § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, einen Vorschuss über die bereits entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren im Voraus zu fordern.

**Anlage 2
(zu § 13 Abs. 1)**

Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €	Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €
500	45,00	50 000	1 163,00
1 000	80,00	65 000	1 248,00
1 500	115,00	80 000	1 333,00
2 000	150,00	95 000	1 418,00
3 000	201,00	110 000	1 503,00
4 000	252,00	125 000	1 588,00
5 000	303,00	140 000	1 673,00
6 000	354,00	155 000	1 758,00
7 000	405,00	170 000	1 843,00
8 000	456,00	185 000	1 928,00
9 000	507,00	200 000	2 013,00
10 000	558,00	230 000	2 133,00
13 000	604,00	260 000	2 253,00
16 000	650,00	290 000	2 373,00
19 000	696,00	320 000	2 493,00
22 000	742,00	350 000	2 613,00
25 000	788,00	380 000	2 733,00
30 000	863,00	410 000	2 853,00
35 000	938,00	440 000	2 973,00
40 000	1 013,00	470 000	3 093,00
45 000	1 088,00	500 000	3 213,00

Vergütung für außergerichtliche Tätigkeiten

Will der Mandant lediglich einen mündlichen Rat, eine Auskunft oder ein Gutachten soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Wird eine solche Vereinbarung nicht geschlossen und ist der Auftraggeber Verbraucher, betragen die Gebühren des Rechtsanwaltes für die außergerichtliche Beratung und die Erstattung von Gutachten maximal 250 Euro zzgl. Mehrwertsteuer. Die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch ist für einen Verbraucher nicht höher als 190 Euro zzgl. Mehrwertsteuer. Zusätzlich kann der Rechtsanwalt notwendige Auslagen geltend machen.

Ist vom Auftrag die außergerichtliche Vertretung beispielsweise gegenüber einem Miterben im Rahmen einer erbrechtlichen Auseinandersetzung umfasst, richtet sich die Gebühr nach den Nummern 2.300 ff. des Vergütungsverzeichnisses. Je nach Arbeitsaufwand entsteht eine halbe bis eine zweieinhalbfache Gebühr. Eine höhere Gebühr als 1,3 kann der Anwalt nur dann berechnen, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Kommt es zu einer außergerichtlichen Einigung, fällt zusätzlich eine so genannte Einigungsgebühr an (Nr. 1.000 ff des Vergütungsverzeichnisses). Eine Einigung liegt vor, wenn durch das Mitwirken eines Rechtsanwaltes eine Vereinbarung getroffen wird, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beigelegt wird.

Vergütung bei gerichtlicher Vertretung

Bei der gerichtlichen Vertretung durch einen Rechtsanwalt fallen in der Regel eine so genannte Verfahrens- und eine Terminsgebühr an. Im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sind für die einzelnen Verfahren dazu besondere Regelungen getroffen worden, z.B. für das Zivilverfahren, Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, Strafverfahren etc.

Kommt es zu einer Einigung, fällt zusätzlich eine so genannte Einigungsgebühr an (Nr. 1000 ff des Vergütungsverzeichnisses). Eine Einigung liegt vor, wenn durch das Mitwirken eines Rechtsanwaltes eine Vereinbarung getroffen wird, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beigelegt wird.

Vergütung in Strafsachen

Bei Strafsachen entsteht grundsätzlich eine Grundgebühr für die Einarbeitung in den Sachverhalt. Darüber hinaus fällt eine Verfahrensgebühr und gegebenenfalls eine Terminsgebühr im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren an. Wahlverteidiger und Pflichtverteidiger werden unterschiedlich vergütet, in der Regel erhält der Pflichtverteidiger 80% der Mittelgebühr des Wahlverteidigers.

Vergütung in Bußgeldsachen

Auch in Bußgeldsachen fällt ähnlich wie bei einer Vertretung in Strafsachen zunächst eine Grundgebühr an. Darüber hinaus werden eine Gebühr für die Tätigkeit im Verwaltungsverfahren, Verfahrens- und ggf. Terminsgebühr für das Verfahren vor Gericht und ggf. Gebühren für weitere Tätigkeiten berechnet.

Auslagen

Auch die zu erstattenden Auslagen sind im Vergütungsverzeichnis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes geregelt. Auch hier sind jedoch abweichende Vereinbarungen möglich. Solche Vereinbarungen bieten sich beispielsweise dann an, wenn umfangreiche Anlagen zu kopieren sind oder Reisen durch den Anwalt wahrgenommen werden müssen.

Rechtsschutzversicherungen

Rechtsschutzversicherungen übernehmen in einigen Bereichen die gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltes. Wichtig ist, sich im Vorfeld beim jeweiligen Rechtsschutzversicherer zu informieren, ob und in welchem Umfang für die Angelegenheit Rechtsschutz besteht. Übernimmt die Rechtsschutzversicherung die Gebühren nicht, bleibt der Mandant gegenüber dem Rechtsanwalt Kostenschuldner. Sofern der Mandant rechtsschutzversichert ist, entsteht mit der Anfrage des Rechtsanwalts auf Versicherungsschutz bei der Versicherung eine zusätzliche Geschäftsgebühr. Die Anfrage nach Versicherungsschutz durch den Rechtsanwalt stellt ein zusätzliches Geschäft dar, die als gesonderte Angelegenheit behandelt und nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) gegenüber dem Mandanten abgerechnet werden kann. Ich schreibe an dieser Stelle ganz ausdrücklich „kann“: Es gibt Rechtsschutzversicherungen, mit denen sehr zügig und konstruktiv zusammengearbeitet werden kann; das sind solche, die sich in der Tat um die Interessen Ihres Kunden bemühen und diesem „im Fall der Fälle“ auch wirklich beistehen wollen. Der Umgang mit solchen Versicherern ist unproblematisch und kann für den Mandanten unentgeltlich miterledigt werden. Es gibt aber auch zahlreiche Rechtsschutzversicherer - das sind in der Regel solche, die am Markt als besonders prämiengünstige Anbieter auftreten -, die dem Anwalt das Leben schwer machen, weil ihr Interesse letztendlich primär darauf gerichtet ist, so wenig als möglich bezahlen zu müssen. Sie gängeln den Anwalt mit Fragen und Rückfragen und allerhand Ausflüchten, sich ihren Leistungsverpflichtungen entziehen zu können. Am liebsten wäre es ihnen, wenn der Anwalt schon vorab umfangreiche Gutachten und Stellungnahmen zu den in Rede stehenden rechtlichen Fragestellungen ausarbeitet. Selbstverständlich bezahlt diesen Aufwand niemand; jeder vernünftige und faire Mandant wird verstehen, dass ein erheblicher Aufwand mit solchen Rechtsschutzversicherungen hier nicht unentgeltlich betrieben werden kann.

Beratungshilfe / Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

Mandanten mit geringen Einkünften haben die Möglichkeit, Beratungshilfe für den außergerichtlichen Bereich sowie Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe für den gerichtlichen Bereich zu beantragen - ausdrücklich weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass von hier aus eine Beratungshilfe nicht beantragt wird; dieser Mühe muss sich der Rat suchende Mandant selbst unterziehen; hierfür gibt es ein gesondertes Hinweisblatt, das ich Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung stelle.

Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe wird Mandanten mit geringem Einkommen für Gerichtsverfahren gewährt, wenn die Rechtsverfolgung bzw. -Verteidigung Erfolgsaussichten bietet und nicht mutwillig erscheint. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass eine Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe innerhalb von 4 Jahren nach Abschluss des Rechtsstreites vom Gericht überprüft wird und Sie ggf. bei einer Verbesserung der Einkommens- und Vermögenssituation die im Verfahren entstandenen Kosten nachträglich ganz oder teilweise zahlen müssen.

Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe hat auch keine Auswirkungen auf einen eventuellen Kostenerstattungsanspruch des Gegners bei dessen Obsiegen.

Wenn Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe für Sie in Betracht kommt, sprechen Sie mich bitte an; ich selbst prüfe von mir aus nicht, ob Ihrerseits ein Anspruch auf Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe besteht.

Gerichtskosten

Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus den gerichtlichen Gebühren und den gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtskosten werden auf der Grundlage des Gerichtskostengesetzes (GKG), der Kostenordnung (KostO) und diverser Nebengesetze erhoben.

Gerichtsgebühren werden für die Tätigkeit des Gerichts als solche erhoben. Die Höhe der Gebühr ist nicht davon abhängig, welche Aufwendungen dem Gericht aus dem Verfahren tatsächlich erwachsen, sondern richtet sich nach dem Streitwert, der in der Regel mit dem Gegenstandswert identisch ist. Im Unterschied dazu richten sich die gerichtlichen Auslagen nach den Aufwendungen, die dem Gericht im Einzelfall entstanden sind. Dazu gehören beispielsweise die Kosten für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) sowie bestimmte Post- und Telekommunikationskosten.

In der Praxis bedeutsam sind hauptsächlich die Sachverständigenkosten. Sie richten sich nach einem im JVEG festgelegten Stundensatz und sind vor allem bei kleinen Streitwerten oft höher als die Gerichtsgebühren. Zeugen und Schöffen werden grundsätzlich nach ihrem Verdienstaufschlag entschädigt; zudem werden ihre Reisekosten erstattet.

In vielen Verfahrensarten wird das Tätigwerden des Gerichts von der Leistung eines Gerichtskostenvorschusses abhängig gemacht. Es wird dann der (vorläufige) Streitwert ermittelt und anhand der Gerichtskostentabelle der entsprechende Vorschussbetrag angefordert.

**Anlage 2
(zu § 34)**

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
500	35,00	50 000	546,00
1 000	53,00	65 000	666,00
1 500	71,00	80 000	786,00
2 000	89,00	95 000	906,00
3 000	108,00	110 000	1 026,00
4 000	127,00	125 000	1 146,00
5 000	146,00	140 000	1 266,00
6 000	165,00	155 000	1 386,00
7 000	184,00	170 000	1 506,00
8 000	203,00	185 000	1 626,00
9 000	222,00	200 000	1 746,00
10 000	241,00	230 000	1 925,00
13 000	267,00	260 000	2 104,00
16 000	293,00	290 000	2 283,00
19 000	319,00	320 000	2 462,00
22 000	345,00	350 000	2 641,00
25 000	371,00	380 000	2 820,00
30 000	406,00	410 000	2 999,00
35 000	441,00	440 000	3 178,00
40 000	476,00	470 000	3 357,00
45 000	511,00	500 000	3 536,00

Herausgeber dieser Information

Rechtsanwalt Christoph Roland Foos
Rechtsanwalt & Fachanwalt für Erbrecht /
Magister der Verwaltungswissenschaften
Gartenstraße 8 - D-76872 Winden / Pfalz
Telefon: +49 6349 962985
Telefax: +49 6349 962987

info@ra-foos.de
www.ra-foos.de

Die hier dargestellten Inhalte dienen lediglich der ersten, überblicksartigen Information des Ratsuchenden und sind keinesfalls geeignet, die persönliche und verbindliche Beratung durch den Rechtsanwalt zu ersetzen. Alle Angaben erfolgen demnach unverbindlich und ohne Gewähr.